

Departement für Erziehung und Kultur  
Generalsekretariat  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld  
(dek@tg.ch)

Frauenfeld, den 31. Juli 2017

## **Vernehmlassung zur Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill, liebe Monika  
Sehr geehrter Herr Dr. Paul Roth, lieber Paul

Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau dankt dem Departement für Erziehung und Kultur (DEK) für die Möglichkeit, zur oben genannten Teilrevision Stellung beziehen zu können.  
Die Rückmeldungen beziehen sich im ersten Teil auf die seitens DEK vorgenommenen Änderungen.  
Anschliessend beantragt die Geschäftsleitung Bildung Thurgau Änderungen in weiteren Paragraphen der Rechtsstellungsverordnung.

### **§ 18 Kündigung bei verbundenen Anstellungen**

Bildung Thurgau spricht sich gegen verbundene Anstellungen aus, weil damit der Kündigungsschutz ausgehebelt wird. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die andere Lehrperson zum Beispiel schwanger oder arbeitsunfähig ist. Mit einzelnen Anstellungen ist sichergestellt, dass wenn bei einem Jobsharing eine Lehrperson kündigt oder ihr gekündigt wird, die zweite Lehrperson weiterhin angestellt bleibt. Die vorgesehene Änderung betreffend Kündigungsfristen bei verbundenen Anstellungen lehnt Bildung Thurgau deutlich ab.

#### *Begründung*

Wenn eine langjährige Lehrperson einen neuen Jobsharingpartner oder –partnerin erhält, wird neu auch das Arbeitsverhältnis der langjährigen Lehrperson im ersten Dienstjahr der neuen Lehrperson innerhalb von zwei Monaten auf Ende eines Monats und nicht wie bisher auf Ende des Semesters aufgelöst. Diese unnötige, aber schwerwiegende Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung lässt sich sachlich weder auf beruflicher noch auf persönlicher Ebene begründen und wird daher von Bildung Thurgau abgelehnt.

### **§ 38 Altersentlastung**

Bildung Thurgau begrüsst die Ausdehnung der Altersentlastung auf Pensen unterhalb einer vollen Anstellung sowie die prozentuale Festlegung derselben ausdrücklich und dankt dem Regierungsrat für die Aufnahme des langjährigen Anliegens der Lehrerschaft sehr.

Somit können auch Lehrpersonen, welche aus gesundheitlichen Gründen ihr Pensum senken, trotzdem von der verdienten Altersentlastung profitieren und müssen nicht mehr zwingend an einem hohen Pensum festhalten. Dies kommt letztlich dem ganzen System Schule, aber insbesondere den Schülerinnen und Schülern zu Gute. Aus verschiedenen politischen und systembedingten Gründen können Lehrpersonen teilweise gar nie ein Vollpensum unterrichten und übernehmen trotzdem eine tragende Rolle an der Schule und im Team. Es ist daher folgerichtig, dass für Teilzeitlehrpersonen dieselben Anstellungsbedingungen gelten wie für Vollzeitlehrpersonen. Dies ist letztlich auch eine Frage der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Den späteren Anspruch der Altersentlastung aus kostenneutralen Gründen lehnt Bildung Thurgau ab und bittet den Regierungsrat, die psychische und emotionale Gesundheit von Thurgauer Lehrpersonen auch gemäss dem kantonalen Konzept der psychischen Gesundheit 2017 – 2020 zu gewichten und eine lineare Altersentlastung weiterhin ab dem vollendeten 58. Altersjahr zu ermöglichen.

#### *Begründung*

Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau bringt Verständnis auf, dass der Thurgauer Regierungsrat aufgrund des hohen politischen und finanziellen Drucks eine kostenneutrale Umsetzung der Altersentlastung vorsieht. Es ist aber unverständlich, warum ausgerechnet die langjährigen Mitarbeitenden mit fast vollen Pensen diese empfindliche Schlechterstellung mit der Verschiebung des Anspruches der Altersentlastung um ein Jahr nach hinten tragen sollen. Für ihren grösseren Einsatz für die Volksschule sollen sie weniger Altersentlastung erhalten, obwohl die Anforderungen an die Lehrpersonen und komplexere Situationen in der Schule in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind und in den kommenden Jahren wie zum Beispiel mit der Umsetzung des Lehrplans Volksschule Thurgau weiter steigen werden.

Auch die Begründung der steigenden Lebenserwartung ist für Bildung Thurgau nicht einleuchtend, solange das offizielle Rentenalter unverändert bei 65 Jahren liegt. Lehrpersonen stehen bis zum letzten Arbeitstag täglich mehrere Stunden im Klassenzimmer mit 20 bis 25 Kindern oder Jugendlichen unter einer sehr hohen psychischen und emotionalen Belastung, weil sie unter Zeitdruck sofort und permanent Entscheidungen fällen und sich mit den Reaktionen darauf auseinandersetzen müssen. Diese Arbeit ist nicht vergleichbar mit einer Büroarbeit oder mit dem Computer als Gegenüber. Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf einen wirkungsvollen, nachhaltigen und menschlich unterstützenden Unterricht durch gesunde Lehrpersonen. Eine frühzeitige Altersentlastung ist eine wichtige Massnahme zur Erhaltung der psychischen und emotionalen Gesundheit von älteren Lehrpersonen bis zum letzten Arbeitstag.

In der Mehrheit der Deutschschweizerkantone (SG, SH, AI, GR, AG, ZH, BE, BS, SO, ZG, NW, OW, SZ) beziehen Lehrpersonen mit einem «Vollpensum» altersmässig früher (zwischen 50 und 58 Jahren) und bis zur regulären Pensionierung im Alter 65 mehr Lektionen Altersentlastung als Thurgauer Lehrpersonen. Trotz politischem Spardruck bittet die Geschäftsleitung Bildung Thurgau den Regierungsrat, den Anspruch der Altersentlastung wenn irgendwie möglich beim vollendeten 58. Altersjahr zu belassen und trotzdem eine lineare Altersentlastung für höhere Teilzeitpensen vorzusehen.

### **§ 46 Beginn und Ende des Besoldungsanspruchs**

#### **Absatz 3**

Bildung Thurgau beantragt die Streichung der vorgesehenen Änderung:

«Eine Unterrichtswoche entspricht dem Jahreslohn dividiert durch ~~39.2~~ 40.2»

#### *Begründung*

Bei Wechseln von Arbeitsverhältnissen während des Semesters und bei unbezahlten Urlauben soll eine Unterrichtswoche wie bisher ein Vierzigstel eines Jahreslohns betragen.

Die offiziellen Feiertage wie der 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, der 1. August und der 25. und 26. Dezember sind auch bei den Staatsangestellten im Jahreslohn enthalten, obwohl sie an diesen Tagen nicht arbeiten müssen. Für die Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Thurgau soll dieselbe Regelung gelten. Im zwanzigjährigen Durchschnitt von 2018 bis 2037 fallen durchschnittlich 5.1 Feiertage auf zu

arbeitende Wochentage von Montag bis und mit Freitag. Entsprechend müssen diese Feiertage von etwas mehr als einer Arbeitswoche auch bei der Berechnung des Anteils des Jahreslohns berücksichtigt werden.

#### **Absatz 4**

Bildung Thurgau beantragt folgenden Zusatz:

«Für unbezahlte Urlaube sowie für Pensenwechsel während des Semesters gilt die Regelung gemäss Absatz 3 analog. Bei unbezahlten Urlauben bis und mit acht Unterrichtswochen erfolgt der Abzug nur zu 85%.

**Lehrpersonen haben im Bedarfsfall das Recht, bei der Schulgemeinde entweder eine Reduktion der Arbeitslast oder eine zusätzliche Entschädigung nach § 44 Absatz 2RVS VS zu beantragen.»**

#### **Zeitpunkt der Anpassungen**

Für Bildung Thurgau ist es nicht nachvollziehbar, warum die neue Rechtsstellungsverordnung auf zwei verschiedene Termine in Kraft treten soll. Wir beantragen, dass es nur einen Termin für die Anpassungen gibt. Praktischerweise wäre dies der Schuljahreswechsel im August 2018, weil in der Schule viele Anstellungsverhältnisse prozentual ändern.

#### **§ 64 Übergangsbestimmung**

Bildung Thurgau beantragt folgende Übergangsbestimmung:

**«Lehrpersonen, deren bereits zugesprochene Altersentlastung aufgrund der neuen Regelung tiefer ausfallen würde, wird im Sinne einer Besitzstandwahrung die bisherige Altersentlastung angerechnet.»**

#### *Begründung*

Für Lehrpersonen mit einer vollen Anstellung, die zum Teil seit Jahrzehnten für den Kanton tätig sind, wäre die neue Regelung eine deutliche Verschlechterung.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung hat Bildung Thurgau die gesamte Rechtsstellungsverordnung der Lehrpersonen an den Volksschulen bearbeitet und beantragt zum nachfolgenden Paragraphen **inhaltliche** Änderungsvorschläge.

#### **§ 16 Kündigungsfristen und –termine**

##### **Absatz 4**

Bildung Thurgau beantragt folgende Änderung:

«Bei Schwangerschaft können Lehrerinnen bis spätestens drei Monate vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin auf das Ende des bezahlten Mutterschaftsurlaubs kündigen. **Im Falle einer nach der Kündigung erfolgten Fehlgeburt oder Totgeburt kann die Kündigung auf Wunsch der Lehrerin innerhalb eines Monats nach dem Ereignis widerrufen werden.»**

Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau dankt dem Departement für Erziehung und Kultur sowie dem Departement für Finanzen und Soziales für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Für Fragen oder ergänzende Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Varenne'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Anne Varenne  
Präsidentin